

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächste
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 23.

Mittwoch, den 21. März

1917.

Die Inhaber von Radfahrkarten, bei denen der Genehmigungsvermerk des stellv. Generalkommandos 5. Armeekorps Posen zur Benutzung des Fahrrades nicht durch Angabe des Zweckes und des Datums vervollständigt ist, haben sich zwecks Nachholung der Eintragungen bei der zuständigen Polizeibehörde einzufinden. Inhaber von Radfahrkarten ohne vollständigen Genehmigungsvermerk haben im Betretungsfall eine Eingeklebung der Karten und eventuell auch die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens zu gewärtigen.

Lissa, den 14. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

betreffend Neuordnung der Milch-Höchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlass der Landeszentralbehörden vom 6. Dezember 1916 — Min. d. Inn. IVb Nr. 1002, Min. für Handel u. w. 11b, Min. für Landw. u. w. 1A1e 14178 — und der Anordnung der Landesfeststelle vom 28. Februar 1917 wird zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Aufkühlungen bezogen ist (Milcherzeuger-Höchstpreis), beträgt für Vollmilch 24 Pfg., für Magermilch 12 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verlade- (Absende-) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsverladung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten. Die Empfangsstellen sind jedoch berechtigt, für die Benutzung von Fuhrwerk bei Landwegen eine besondere Vergütung zu zahlen.

Der Milcherzeuger-Höchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für sachungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Milchlieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Milchlieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sobald nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden, ferner nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 2.

Für Vollmilch 2, die vor der Vierung molkereimäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milcherzeuger-Höchstpreis des § 1 ein Zuschlag von 2 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Skure gepreßt, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3°

heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geeignet zugelassenen Frischhaltungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

Für Magermilch kann ein gleicher Zuschlag von 2 Pfg. für das Liter gefordert werden, wenn die Magermilch zur Frischhaltung auf dem Transport aufgekocht, alsdann auf 2 bis 3° Grad heruntergekühlt oder mit einem geeignet zugelassenen Frischhaltungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

§ 3.

Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

- a) die durch die Ablieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich feststellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen aufschreibt und den errechneten Durchschnitts-Transportkosten je Liter ihnen zur Last setzt,
- b) die Ungleichheiten, die aus dem Bezug von Milch aus Gebieten mit verschiedenen Erzeuger-Höchstpreisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Versendung molkereimäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichungsverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet,
- c) die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgende molkereimäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Versorgung erwachsenden Kosten durch eine unterschiedliche Preisfestsetzung für molkereimäßig bearbeitete und andere Milch ausgleicht.

§ 4.

Der Höchstpreis für Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt 14 Pfg. Die Vorschriften dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Höchstpreise für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher werden durch den Kommunalverband oder durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 6.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauermilch oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfeststelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 7.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 28. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise, soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, insbesondere auch die Vorschriften der Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchver-

brauches vom 14. Juni 1916 (Reichsanz. vom 15. Juni 1916 Nr. 139 S.-M.-Bl. S. 171) für das Gebiet der Provinz Posen außer Kraft.

Posen, den 8. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
v. Eisenhart.

Vorstehende Anordnung des Herrn Oberpräsidenten wird hiermit veröffentlicht.

Für den Kreis Bissa ausschließlich der Stadt Bissa wird der Kleinhandelshöchstpreis für 1 Liter Sojamilch auf 25 Pf.
Magermilch auf 13 Pf.
Buttermilch auf 15 Pf.

festgesetzt.

Bissa, den 19. März 1917.

Der Kreis-Ausschuß.
von Kardorff, Landrat.

In Ergänzung der diesseitigen Anordnungen vom 17. Januar und 8. September 1916, betreffend für das Ausland bestimmte Briefsendungen mit Wareninhalt und Ausführerklärungen zu Postpaketen usw., wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit noch Folgendes bestimmt:

Die falsche Bezeichnung des Abenders und die unrichtige Angabe des Inhalts, sowie die der Inhaltsangabe widersprechende Verendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen sowie die unbefugte Zeichnung auf der Ausführerklärung ist auch bei Frachtgüterendungen nach dem Auslande verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 23. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 13. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der § 8 meiner Verordnung vom 11. Oktober v. J. S. betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion (Regierungs-Anscheidungsblatt für Posen Seite 603/4. für Biegnitz Seite 382/4) erhält folgende Fassung:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.“

Posen, den 9. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte teilt mit, daß auf den Wochenmärkten usw. ein wilder Handel mit Erbsen, Widen und Lupinen stattfinden soll. Dabei werden Preise von 18 Mark bis 20 Mark für 50 Kg. gefordert und angelegt. Bei ihrer Forderung gehen die häuslichen Besitzer vielfach von der Ansicht aus, daß ihre Ware zur Saat gekauft werde und beziehen sich auf die Veröffentlichung im Kreisblatt über Saatpreise für die genannten Rundfrüchte. Diese Ansicht ist irrig. Zur Saat kann nur diejenige Ware gekauft werden, welche durch Gutachten der Landwirtschaftskammer als zur Saat geeignet erklärt und freigegeben wurde. Diese Freigabe war nur bis 25. v. Mts. möglich. Wer also nicht zur Saat freigegebene Erbsen, Widenböhnen, Peluschnen, Widen und Lupinen zu einem höheren Preise als zu den Höchstpreisen kauft oder verkauft, macht sich strafbar.

Die Höchstpreise betragen für 100 Kg.

bei großen Erbsen (einfache Speiseware)	..	60 Mark
bei kleinen ..	..	58 ..
bei Widenböhnen ..	..	50 ..
bei Peluschnen ..	..	50 ..
bei Widen ..	..	38 ..
bei Lupinen ..	..	30 ..
bei Gemenge je nach der Zusammensetzung	38 M. bis 43 M.	

Bissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Besitzer von Hilfsfrüchten mache ich darauf aufmerksam, daß eine Nachprüfung der Hilfsfrüchte auf Grund der Bestandsanmeldung vom 15. v. Mts. über die abgabepflichtigen Mengen stattfinden wird. Die Auslieferung dieser Mengen hat bis zum 15. d. Mts. erfolgen. Erzeuger, die mehr als 50 Zentner abzugeben haben, haben mindestens 50 Zentner bis zu diesem Zeitpunkt, den Rest bis zum 1. April d. J. zur Auslieferung zu bringen, widrigenfalls die Entseignung erfolgen würde.

Bissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landesverband Posen des Vereins zur Förderung des Obst- und Gemüseverbrauchs in Deutschland u. B. ist in Anbetracht des großen Gemüsebedarfs in diesem und den kommenden Jahren gerne bereit, für den Feldgemüsebau Saatgutvermittlung, Aufstellung von Bebauungsplänen, Verwertung der Ernte usw. zu übernehmen bezw. beihilflich zu sein. Nähere Auskunft an Interessenten erteilt die Geschäftsstelle, Posen, Ritterstraße 40.

Bissa, den 8. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt

zeichnet Kriegsanleihe, weil Besitz und Arbeit einem sieghaften Deutschland gesegnet sein werden

der Arbeiter,

weil seine aussichtsreichen Lebensbedingungen mit dem des Vaterlandes aufs engste verknüpft sind;

der Industrielle,

der den Schutz der Heimat und zufriedene Arbeiter braucht;

der Kaufmann,

der seine Einkommensquellen von einem starken Reich beschirmt haben muß;

das Alter,

das die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerknirschung durch rücksichtslose Feinde preisgeben will;

die Jugend

in dem ungefühen Streben nach allem, was groß und edel ist;

A l l e

zeichnen die 6. Kriegsanleihe, weil sie Herz und Verstand

Den Herren Lehrern teile ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Herren Kreisschulinspektoren vom 6. d. Mts. Biffer 1 — Kreisblatt Nr. 20 — mit, daß die Anteilsscheine zur 6. Kriegsanleihe in Abschnitten von 5, 10, 20 und 50 Mark nunmehr bei der Kreissparkasse eingegangen sind. Den Bedarf bitte ich bald bei der Kreissparkasse anzufragen.

Bissa, den 19. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufs-Gesellschaft hat Ankäufer mit dem sofortigen Einkauf von Gerbbohnen, Weissten, Rüben, Lupinen und Mais beauftragt. Diese Ankäufer sollen bei dem Einkauf der Bohnen insofern auf erhebliche Schwierigkeiten, als vielfach die Landwirte erklären, sie hätten keinerlei Bohnen abzugeben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die von der Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufs-Gesellschaft bestellten Ankäufer, die mit besonderen Ausweisungen versehen sind, bei dem Einkauf der Bohnen zu unterstützen. Insbesondere bitte ich, den Ankäufern anzuzeigen, wie groß die Anbaufläche der genannten Hilfsfrüchte bei den einzelnen Besitzern ist und wieviel letztere ungefähr geerntet haben. Jeder Besitzer ist zur umgehenden Ablieferung an die Ankäufer verpflichtet.

Lissa, den 3. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Herr Präsident der Kriegsernährungsamts hat im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern beschlossen, Sachverständige in die Kommunalverbände zu entsenden, die die Getreideläger und die Bestände und die Beobachtung der Getreidefrüchte unterziehen. Im Anschluss daran sollen auch Stichproben bei den Selbstversorgern stattfinden. Soweit sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, wird die Schlichtung der Mängel bezw. Entziehung der Selbstversorgung beantragt werden.

Die Sachverständigen werden mit Ausweisen versehen sein, die von der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidebestelle und vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts unterzeichnet sind.

Lissa, den 13. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zum Einkauf eines mindestens 6 Monate alten Zuchters werden an bäuerliche Besitzer, deren Wirtschaften zu einem Grundsteuerertrage von nicht mehr als 600 Mark veranlagt sind, Beihilfen gewährt:

1. Von der Landwirtschaftskammer in Posen $\frac{1}{2}$ der Anschaffungskosten bis höchstens 175 Mark.
2. Vom Kreise Lissa die übrigen Anschaffungskosten bis höchstens 50 Mark.

Von den Zuchterhaltern sind folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) Der Eber ist vom Tage der Uebernahme 2 Jahre zweckentsprechend zu halten, zu pflegen und zu warten,
- b) der Eber ist zum Decken fremder, gesunder Sauen gegen ein Vergeltungsgeld von höchstens 1,50 Mark zuzulassen,
- c) den von der Landwirtschaftskammer und dem Kreis-Ausschuss beauftragten Beamten ist jeder Zeit die Kontrolle über die Haltung und Benutzung des Ebers zu gestatten und deren Anordnungen ist Folge zu leisten,
- d) die erhaltenen Beihilfen sind zurückzugeben, wenn eine der eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollte,
- e) der Eber ist, falls er von der Landwirtschaftskammer geliefert wird, bedingungslos anzunehmen und solange das Restkaufgeld nicht bezahlt ist, Eigentum der Landwirtschaftskammer.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir nachzusehen.

Ich ersuche die Magistrats- und Gemeindevorstände, vorstehendes in verständlicher Weise und in Gemeindeversammlungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Lissa, den 10. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Magistrats- sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher im Kreise ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß auf den zu ihrem Bezirk gehörigen Kommunikationswegen und Landstraßen die zur Trockenlegung, Wässerung, Ebnung und Befestigung der Wege erforderlichen Erdbarbeiten ausgeführt werden. Ich spreche hierbei die Erwartung aus, daß die notwendigen Arbeiten zweckentsprechend im vollen erforderlichen Umfang ausgeführt werden. Sollte dies nicht in ausreichendem Maße erfolgen, so wird Zwang gegen die sämmtlichen Gemeinden angewendet und gegen die Vorsteher derselben event. mit Disziplinarstrafen vorgegangen sein.

Die Herren städt. Polizeiverwalter, Distriktskommissare, Wegekommissare, Genbarmen und Wegemeister im Kreise werden ersucht bezw. angewiesen, die Befolgung dieser Verfügung zu überwachen und Nachlässigkeiten mir sogleich unter Angabe der Unterhaltungspflichtigen zur Anzeige zu bringen.

Lissa, den 3. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hilfsdienst in der Seeschifffahrt.

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig zu melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im wasserländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Anruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die
Zentralstelle für Schiffsmannschaften
Hamburg, Mönkedamm 141.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abwarten haben. Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich auf dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Lissa, den 15. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Wassergenossenschaft II Schmettau-Deutsch-Wille genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

- einem Vorsteher,
- zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
- zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts, sowie
- zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Dienstag, den 3. April 1917, abends 6 Uhr
im Bartsch'schen Gasthof zu Deutsch-Wille

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Warnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Lissa, den 15. März 1917.

von Kardorff,
Königl. Landrat.

Infolge der Errichtung zahlreicher neuer Kraftstrohanlagen wird der Bedarf an Stroh in den nächsten Monaten voraussichtlich sehr gesteigert werden. Da nun bereits das Angebot an Stroh die Nachfrage kaum deckt, so ersuche ich die Herren Landwirte, in größerem Umfang alles verfügbare Stroh in Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin W. 10 Gentlimerstraße 38 anzubieten. Dort, wo bei einer Angabe von Stroh das vorhandene Streumaterial nicht ausreicht, werden die Landwirte gut tun, ihren Bedarf durch den Einkauf von Torfstreu zu decken, die, soweit es der Waggomangel zuläßt, von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei inländischer Torfstreu zu dem Höchstpreise von etwa M. 375, aus ausländischer Bezugs zum Preise von etwa M. 500 für den Waggon von 200 Str. frei jeder deutschen Halbbahnstation bezogen werden kann. Es ist allgemein bekannt, daß die Torfstreu sich weit besser zu Streuzwecken eignet, da sie die Jauche besser aufsaugt und den Stickschiff stärker festhält.

Lissa, den 20. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft: Hauschlachtungen.

Gesuche von Bewohnern der Landgemeinden des Kreises um Erteilung der Genehmigung zur Vornahme von Hauschlachtungen sind mir fortan nicht mehr unmittelbar einzureichen, sondern von den Antragstellern an den Gemeindevorsteher abzugeben, der auf den Anträgen die ordnungsmäßige Butterablieferung zu bescheinigen und diese sodann gesammelt dem zuständigen Distriktskommissar vorzulegen hat. Der Distriktskommissar wird die Gesuche begutachtet an mich weiterreichen.

Lissa, den 19. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Angefrorene Kartoffeln sollen, soweit sie nicht den Bedarfsgebieten zum sofortigen Gebrauch zugeführt werden können, durch Trocknung für die menschliche Ernährung erhalten bleiben.

Ich ersuche die Besitzer solcher durch Frost beschädigten Kartoffeln, sofort mit dem Kommissar des Kreises Lissa, **Firma Carl Kreschmer & Comp.** in Verbindung zu treten und Verlaudauftrag einzuholen.

Lissa, den 20. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die unter dem Rindviehbestande des Dominiums Gurschno ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Storchneß, den 16. März 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.

J. B. Brandt.

1. Um die Fleischversorgung möglichst einheitlich vornehmen zu können, werden bis auf weiteres **vierteljährlich kleine Viehzählungen** stattfinden. Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit hofft der Herr Minister, daß sich die Lehrkräfte überall da, wo es erforderlich erscheint, an diesen Zählungen beteiligen werden.

2. Der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen gibt für die männliche Jugend die Zeitung „**Feierabend**“ und für die weibliche Jugend „**Weg zur Freude**“ heraus. Der Bezug dieser Zeitungen ist ohne Zwang von den Schulleitern zu fördern. Auch darf 1 Exemplar aus dem für Lehrmittel bestimmten Betrage in Fortbildungsschulen gehalten werden.

3. Bis zum 3. April d. Js. ist von sämtlichen Schulen zu berichten, daß die Zeitschrift „**Jugendland**“ ordnungsmäßig in das Bestandsbuch eingetragen worden ist. Die Eintragung muß in bestimmter Form erfolgen z. B. 6 Stück Jugendland, Jahrgang 1916, Geschenk der Rgl. Regierung. 2 Exemplare verbleiben gebunden in der Schülerbibliothek, die vier andern sind den Kindern — Angabe und Namen — zum Lesen, Lesen und Weiterreichen an je — Zahl — Mitschüler übergeben worden. Die Eintragung darf mehrere

Zeilen in Anspruch nehmen und geschieht deshalb für den Jahrgang am besten unter besonderer Nummer.

4. Jedes Jahr sind mehrere gute **Bibliotheksbücher** zuzuschaffen und nach Verfasser, Titel, Verleger und Preis Linte sorgfältig in das Bestandsbuch einzutragen.

5. Die ungewöhnliche Kälte der letzten Wochen an die Befürchtung, daß ein Teil der eingemieteten Kartoffeln erfroren ist. Sobald Tauwetter eintritt, müssen die Kartoffeln schnellstmöglich verlesen werden. Wo hierzu die Hilfe Schulkinder beantragt wird, sind diese zu beurlauben. Sie sind in den Zeiten dringender landwirtschaftlicher Verrichtungen während des Rübenverlesens und der Karnernte in diesem Jahre, wo der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern besonders empfindlich sein wird, nicht die älteren Kinder, welche mitarbeiten sollen, sondern die jüngeren Kinder, welche die noch nicht schulpflichtigen Geschwister beaufsichtigen müssen, zu beurlauben. Die benötigten Kinder sind ordnungsmäßig zu unterrichten.

6. Sämtliche Lehrkräfte bitten wir nochmals, **Verbungen für die 6. Kriegsanzleihe** mit größtem Eifer nicht nur in allen Schulen — hier empfiehlt sich bei Kleinbeträgen die Benutzung der Anteilsscheine zu 10, 20 u. 50 Mark der Kreissparkasse — sondern auch von Person zu Person von Haus zu Haus zu fördern und uns die Höhe der erzielten Hoffentlich recht bedeutenden Zeichnungen binnen 2 Wochen nach Abschluß — S. Nr. 4 des Kreisblattes — anzugeben. Hinweise für die Werbearbeit bieten das Kreisblatt Nr. 21 und die Deutsche Kriegswochenchau Nr. 15. Für einfachen Mann verdienen die 5% Schuldverschreibungen der Reichsanleihe in Stück zu 1000, 500, 200 und 100 besondere Empfehlung. Zu betonen ist: der Selbstsieg bringt den Feldsieg, der Feldsieg bringt den Frieden.

7. Zur **Wilderung der Beheizung** der Schulen die Rgl. Regierung, Abteilung für Steuern, Domänen und Forsten, die Oberförster ermächtigt, das zur Beheizung der Schulräume unbedingt erforderliche Holz freihändig an Versteigerungsdurchschnittspreise an die Schulen abzugeben und diesen die teilweise Entnahme von Reisigholz empfehlen.

Lissa, 16. März 1917.

Die Kreis-Quellenspektoren von Lissa I, II und III und Storchneß.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin, hat für den Kreis Lissa i. P. die Firma

Süstind Nürnberg jr. in Lissa i. P.

zu ihrem Kommissar bestellt und zwar für alle für die Reichsstelle vorkommenden Geschäfte wie u. a. **Einkauf von Bodenerzeugnissen und Abschließen von Anbau- und Lieferungsverträgen.**

Im Interesse der Vollernährung ersuche ich dringend, insofern dies noch nicht geschehen sein sollte, baldigst Anbauverträge für größere Flächen zum Abschluß zu bringen, da später der notwendige Samen kaum zu beschaffen wäre.

Lissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Kreissparkasse Lissa
nimmt
Zeichnungen
auf die **6. Kriegsanzleihe**
gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilsscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Die Spar- und Kredit-Genossenschaft

e. G. m. u. H. zu Lissa, Baderstraße 27

nimmt Zeichnungen auf die
6. Kriegsanzleihe
gebührenfrei entgegen.

Frei verkäuflich

Salmiak-Schmier-Wasch-Pasta

Hervorragende Reinigungs-, Wasch- und Schaumkraft, hergestellt unter Aufsicht eines langjährigen Chemikers. Zu gebrauchen wie jede andere Schmierseife. Keine ton- oder kittartige.

Centner 39,50 Mk., 1/2 Ztr. 20,50 Mk. per Frachttgut ab Lager Berlin oder Hamburg. Bei Bahnsendungen Kasse im voraus erbeten. Auf Wunsch per Post, Emission-Eimer 9 1/2 Pf. Brutto 6,50 Mk. Nachnahme. Lieferung solange Vorrat.

Verlандаeschaft E. Minden,
Hamburg 13, Grindelweg 2a.

Gartengeräte

aller Art

zu haben bei

Alfred Strecker.

Bruteier

von meiner langjährig bewährten Spezialzucht **Nichelner Kuckulshühner**, bestes Wirtschaftshuhn der Gegenwart, verkauft das Stück für 30 Pf. **Emil Stellmacher, Wolfskirch.**

Zur Konfirmation

empfehle:

Gesangbücher

Glückwunschkarten

Bücher und Bilder.

Georg Ebel,
Schloßstraße 15.